

Universität Trier

FB IV

*Hinweise
für
Magister-Studenten*

für die wi-so PO 1999

*mit dem 2. Hauptfach bzw. mit dem Nebenfach:
Betriebswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftslehre,
Soziologie einschließlich Ethnologie.*

Stand: November 2002

gültig für das 5. Fachsemester im WS 1999/2000
(und später)
in Verbindung mit der wi-so PO von 1999

Anlaufstellen:

1. *Für das (erste) Magister-Hauptfach ist das Dekanat des Fachbereiches Ihres Magister-Studienganges zuständig.*
2. *Für das wi-so Haupt- bzw. Nebenfach ist das Hochschulprüfungsamt für Diplomprüfungen im Gebäude V, 1. Stock, zuständig, Sachbearbeiterin Frau Schmitz (Tel.-Nr. 2792).*
3. *Für die Anerkennung von Leistungen bei Studiengang- oder Hochschulwechsel und ähnliches ist der Magister-Beauftragte der wi-so Fächer des FB IV zuständig, Gebäude C, Raum 511/512.*

Universität Trier
 Fachbereich IV
 9. Aufl.

Magister-Beauftragter der
 wirtschafts- und sozialwissen-
 schaftlichen Fächer des FB IV
 Prof. Dr. Matthias Lehmann
 Gebäude C, Raum 511/512

Hinweise für Magister-Studenten¹

zu den Magister-Prüfungsfächern im Fachbereich IV, und zwar zu „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Soziologie“ für den Studienbeginn mit dem fünften Fachsemester ab WS 1999/2000 oder später.

Inhalt:

A. Allgemeines	2
B. Grundlagen	3
C. Übersicht über die sechs Magisterprüfungsfächer	3
D. Grundstudium	7
E. Hauptfach BWL oder VWL oder Soz. im Grundstudium	8
F. Nebenfach BWL oder VWL oder Soz. im Grundstudium	10
G. Prüfungsverfahrensrecht zum Grundstudium	12
H. Hauptstudium	16
I. Hauptfach BWL oder VWL oder Soz. im Hauptstudium	16
K. Nebenfach BWL oder VWL oder Soz. im Hauptstudium	17
L. Zu den Allgemeinen und Speziellen Fächern	18
M. Prüfungsverfahrensrecht im Hauptstudium	21
N. Doppel- bzw. Zweitstudium	24
O. BaföG-Hinweis	25

¹ Bei Verwendung der männlichen Form im Falle der Bezeichnung natürlicher Personen unterschiedlichen Geschlechts schließt diese immer auch die weibliche Form ein.

A. Allgemeines

- a) Im Rahmen der Magisterstudiengänge an der Universität Trier können die Fächer „Betriebswirtschaftslehre“, Volkswirtschaftslehre“ oder „Soziologie“ als das zweite Hauptfach bzw. Nebenfach/Nebenfächer gewählt werden. Die nachfolgenden Hinweise stellen den Inhalt der sechs möglichen Magisterprüfungsfächer zusammen und weisen auf die wichtigsten Regeln des Prüfungsverfahrensrechts hin.
- b) Mit Ihrer Einschreibung für ein wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches (= „wi-so“) Haupt- bzw. Nebenfach findet Ihr Magisterstudium in zwei Fachbereichen statt. Dementsprechend sind die Zuständigkeiten im Sinne der „Anlaufstellen“ für Sie wie folgt aufgeteilt:
4. Für das (erste) Magister-Hauptfach ist das Dekanat des Fachbereiches Ihres Magister-Studienganges zuständig.
 5. Für das wi-so Haupt- bzw. Nebenfach ist das Hochschulprüfungsamt für Diplomprüfungen im Gebäude V, 1. Stock, zuständig, Sachbearbeiterin Frau Schmitz (Tel.-Nr. 2792).
 6. Für die Anerkennung von Leistungen bei Studiengang- oder Hochschulwechsel und ähnliches ist der Magister-Beauftragte der wi-so Fächer des FB IV zuständig, Gebäude C, Raum 511/512.
- c) Ihr Magisterstudium findet jedoch nicht nur in zwei Fachbereichen statt, sondern erfolgt auch nach zwei Prüfungsordnungen. Ihr zweites Haupt- bzw. Nebenfach BWL/VWL/Soz. entnimmt das Lehrangebot, die Leistungsnachweise und das zugehörige Prüfungsverfahrenrecht den Diplom-Studiengängen. Sie übertragen gewissermaßen nur noch die Früchte in Form einer Bescheinigung des Hochschulprüfungsamtes. Diese führt die Ergebnisse der Teilprüfungen auf, bildet daraus die Gesamtnote für das wi-so Magister-Prüfungsfach und weist damit nach, dass Sie die Fachprüfung in BWL bzw. VWL bzw. Soziologie im Rahmen der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung bestanden haben.
- d) Bitte beachten Sie, dass nur diejenigen Leistungsnachweise gültig sind, die vom eingeschriebenen wi-so Magisterfach der Art und dem Zeitraum nach abgedeckt sind. M.a.W. kann das Magister-Studienfach nicht dazu verwendet werden, sämtliche Leistungsnachweise des Diplom-Studienganges zu erwerben, um dann das Diplom-Vorprüfungszeugnis zu beantragen!

Übersicht hinsichtlich Wiederholung und Freiversuch

Grundstudium: im Rahmen der Diplom-Vorprüfung			Hauptstudium: im Rahmen der Diplom-Prüfung								
			Das Allgemeine Fach			die 4 Examensklausuren					
A. die Abfolge der Wiederholungsversuche			§ 25 PO			§ 40 PO			§ 54 PO		
	1. schriftl. Versuch	2. schriftl. Versuch ↓ mündliche Ergänzungsprüfung	1 x der 3. Versuch in einer von den 9 (bzw. 6) Klausuren § 25 Abs. 3	1. schriftl. Versuch	2. schriftl. Versuch ↓ mündliche Ergänzungsprüfung	3. Versuch nur als nachlaufender Freiversuch § 40 Abs. 3	1. schriftl. Versuch	2. schriftl. Versuch ↓ mündliche Ergänzungsprüfung	1 x der 3. Versuch in einer von den vier Klausuren auf Antrag § 54 Abs. 3		
B. Freiversuch			kein Freiversuch			Nachlaufender Freiversuch = Freiversuch hintendran § 40 Abs. 3 PO als weiterer schriftlicher Versuch je Teilklausur			vorauslaufender Freiversuch § 44 PO: Abs. 2 für den erfolglosen Versuch Abs. 3 für den Verbesserungsversuch jeweils einmal je Klausurfach		

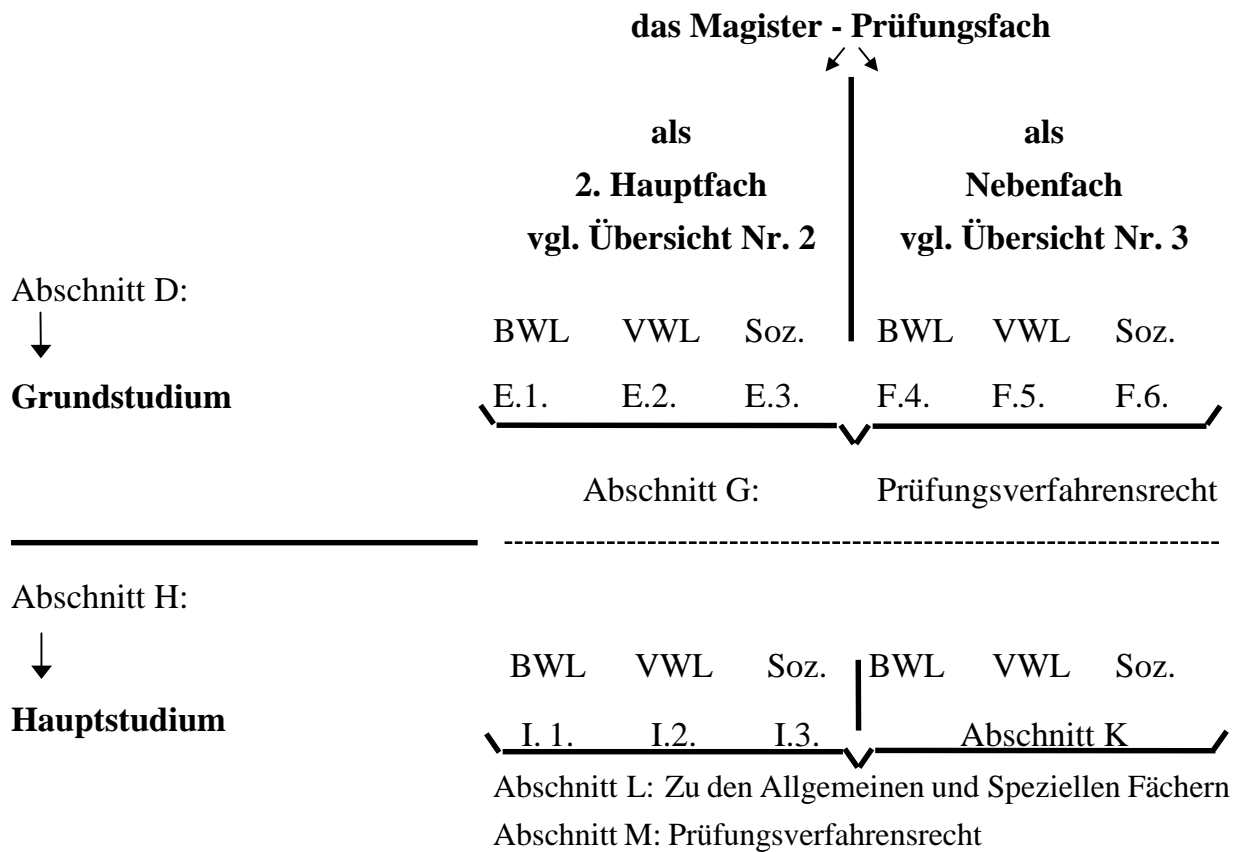
B. Grundlagen

- a) Der Fachbereichsrat des FB IV hat am 4.5.1988 eine einheitliche Struktur der Studieninhalte und Prüfungsanforderungen für die Magisterprüfungsfächer Betriebswirtschaftslehre (BWL), Volkswirtschaftslehre (VWL) und Soziologie (Soz.) beschlossen. Ergänzungen, Präzisierungen und Klarstellungen aus dem sich anschließenden Schriftwechsel sind in die „Hinweise“ eingearbeitet. Diese haben die Zustimmung des Fachbereichsrates am 20.6.1990 erhalten. Später erfolgte Änderungen sind ebenfalls eingearbeitet.
- b) Den „Hinweisen“ liegt das Prinzip zugrunde, dass die „Prüfungsordnung (PO) der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte von 1999“ für die Magisterprüfungsfächer BWL/VWL/Soz. entsprechend gilt. Diese PO ist deshalb die Grundlage dieser „Hinweise“ und eine unverzichtbare Ergänzung.
- c) Eine wichtige Hilfe für die Studienplanung ist der „Studienführer zum Grundstudium“ für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Soziologie (siehe Homepage der Fachstudienberatung BWL). Hier sind beispielsweise die einzelnen Veranstaltungen erläutert, die zu einer Klausur führen, und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Klausuren bzw. für das Anerkennen eines Attests zusammengestellt.
- d) Dementsprechend gibt es den „Studienführer zum Hauptstudium“ (ebenfalls auf der Homepage der Fachstudienberatung BWL).
- e) Die „Hinweise“ möchten über die Ziele der Beschlüsse des FB IV informieren,
 1. einheitliche Vorgehensweisen in den Abschlussfächern (Teil-Prüfungsfächern) zu verwirklichen,
 2. vergleichbare studentische Leistungen zu bewerten, und
 3. Eigenheiten des Prüfungstoffes zu berücksichtigen, die nur schriftlich oder zumindest zweckmäßigerweise schriftlich geprüft werden können.

C. Übersicht über die sechs Magister-Prüfungsfächer

Die Studieninhalte und Prüfungsanforderungen unterscheiden sich einerseits nach dem gewählten Magisterprüfungsfach (BWL oder VWL oder Soz.) und andererseits nach Hauptfach bzw. Nebenfach. Drittens wird nach der Phase in Grundstudium und Hauptstudium unterteilt.

Die daraus resultierende **Übersicht Nr. 1** verweist auf die entsprechenden Abschnitte:



Die **Übersichten Nr. 2 und Nr. 3** stellen die in den sechs möglichen wi-so Magister-Prüfungsfächern geforderten Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium zusammen. Im Hinblick auf das Nebenfach Ethnologie für Magisterstudierende sind zwei Varianten zu unterscheiden:

1. Das Nebenfach hier in den „Hinweisen“ verwendet das unspezifische Grundstudium der Soziologie, das unter F.6 erklärt wird. Für das Hauptstudium wird die Spezielle Soziologie (14 SWSt) im Schwerpunkt Internationale Beziehungen/Entwicklungsländer verwendet. Der Examensabschluss erfolgt mit einer vierstündigen Klausur im Termin der Speziellen Soziologien.
2. Das Nebenfach „Ethnologie“ nach der Studienordnung vom 25.10.1999 mit eigenständigem und fachspezifischem Grundstudium sowie dafür angepaßtem Inhalt des Hauptstudiums. Darüber unterrichtet das Merkblatt des Lehrstuhls für Ethnologie.

Übersicht Nr. 2: Die Leistungsnachweise in den sechs wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Magisterprüfungsfächern für das

2. Hauptfach

Grundstudium		
BWL = E.1	VWL = E.2	Soziologie ² = E.3
<ul style="list-style-type: none"> - BWL (K³) - VWL (K) - Proseminar BWL oder VWL (S) - Mathematik (K) - Finanzbuchhaltung (K) - Statistik (K) - Einführung i.d. Wirtschaftsinformatik (K) 	<ul style="list-style-type: none"> - VWL (K) - BWL (K) - Proseminar VWL oder BWL (S) - Mathematik (K) - Finanzbuchhaltung (K) - Statistik (K) 	<ul style="list-style-type: none"> - Soziologie (K) - Proseminar Soziologie (S) - Proseminar Soziologie (S) - Empirische Sozialforschung (K) - Statistik (K) - Abschlusskolloquium (M)
<div style="text-align: center;">⇓</div>		
Hauptstudium		
BWL = I.1	VWL = I.2	Soziologie = I.3
<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine BWL (Sem ABWL) - Spezielle BWL (Sem Spez. BWL) - Allgemeine BWL (6 Teilklausuren) - Spezielle BWL (E) 	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine VWL (Sem AVWL) - Spezielle VWL (Sem Spez. VWL) - Allgemeine VWL (7 Teilklausuren) - Spezielle VWL (E) 	<ul style="list-style-type: none"> - Allg. Soziologie (Sem ASoz.) - Spez. Soziologie (Sem Spez. Soz.) - Forschungspraktikum (S) - Examensklausur bzw. 7 Teilklausuren + mdl. Prüfung

² Der Katalog für Soziologie als 2. Hauptfach entspricht ab WS 1996/97 der Prüfungsordnung vom 19. März 1980 für Soziologie als Magister-Studiengang.

³ Abkürzungen: K = Klausur, M = mündl. Prüfung, S = Schein, Sem = Seminarschein, E = Examensklausur.

Übersicht Nr. 3: Die Leistungsnachweise in den sechs wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Magisterprüfungsfächern für das

Nebenfach

Grundstudium		
BWL = F.4	VWL = F.5	Soziologie = F.6
<ul style="list-style-type: none"> - BWL (K*) - Proseminar BWL (S) - Finanzbuchhaltung (K) oder Mathematik (K) 	<ul style="list-style-type: none"> - VWL (K) - Proseminar VWL (S) - Mathematik (K) - Grundzüge der Statistik/ Angewandte Statistik I (T) 	<ul style="list-style-type: none"> - Soziologie (K) - Proseminar Soziologie (S) - Empirische Sozialforschung (K) - Grundzüge der Statistik/ Angewandte Statistik I (T) vgl. E.3!



Hauptstudium (vgl. Abschnitt K)		
BWL	VWL	Soziologie
<ul style="list-style-type: none"> - Allg. BWL bzw. Allg. VWL bzw. Allg. Soziologie (Sem Allg.) - 6 Teilklausuren plus TOPSIM in BWL bzw. 7 Teilklausuren in VWL/SOZ oder - Spez. BWL bzw. Spez. VWL bzw. Spez. Soziologie - einschließlich Ethnologie - (Sem Spez.) - Examensklausur (Spez.) 		

*K = Klausur, T = Teilnahmechein, M = mündl. Prüfung, S = Schein,
Sem = Seminarschein, E = Examensklausur

D. Grundstudium

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen, die den erforderlichen Leistungsnachweisen zugrunde liegen, entsprechen denen der Diplomstudiengänge BWL/VWL/Soz.. Folglich sind auch die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern die gleichen, und die einzelnen Leistungsnachweise werden durch erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren (gleicher Inhalt, Ort und Zeit) des Grundstudiums der Diplomstudiengänge erworben.

Zum Inhalt der Teil-Prüfungsfächer sei hingewiesen auf den „Studienführer zum Grundstudium“ (siehe Homepage der Fachstudienberatung: www.uni-trier.de/faecher.htm).

Die Inhaltsgleichheit der Prüfungsanforderungen und die organisatorische Einbindung der Klausuren wird ergänzt um die gleichen Prüfungsmodalitäten (Prüfungsverfahrensrecht), vgl. dazu Abschnitt G.

Für das Verständnis des Prüfungsablaufes im Grundstudium möchten wir auf folgendes hinweisen:

Die Diplom-Vorprüfungen in BWL, VWL oder Soziologie im FB IV werden in Trier nicht als (teilweise oder vollständige) Blockprüfung abgelegt, sondern ausschließlich „studienbegleitend“. Mit dem Erwerb des letzten der (zwölf) erforderlichen Leistungsnachweise/Scheine ist zugleich die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Daraus folgt, dass auch das Magister-Prüfungsfach im FB IV vollständig studienbegleitend abgeschlossen wird. Mit dem Erwerb der jeweils erforderlichen Scheine ist die Zwischenprüfung bestanden, was durch eine Bescheinigung bestätigt wird, welche die Leistungsnachweise zu einer Gesamtnote für das Magister-Prüfungsfach zusammenfaßt. Die Bescheinigung wird vom Hochschulprüfungsamt an das Dekanat des jeweiligen Magister-Studienganges geschickt.

E. Hauptfach BWL oder VWL oder Soz. im Grundstudium

E.1 BWL als das 2. Hauptfach im Grundstudium

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweis
Betriebswirtschaftslehre	8	1 Klausur 4 Std. (Grundzüge I, II, III)
Volkswirtschaftslehre	8	1 Klausur 4 Std. (Grundzüge I, II, III)
BWL oder VWL	2	1 Proseminar
Mathematik	4	1 Klausur 4 Std.
Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung)	2	1 Klausur 4 Std.
Statistik	6	1 Klausur 4 Std. (Statistik, 4 Vorl.)
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	1 Klausur 2 Std.
Stunden	32	7 Leistungsnachweise

E.2 VWL als das 2. Hauptfach im Grundstudium

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweise
Volkswirtschaftslehre	8	1 Klausur 4 Std. (Grundzüge I, II, III)
Betriebswirtschaftslehre	8	1 Klausur 4 Std. (Grundzüge I, II, III)
VWL oder BWL	2	1 Proseminar
Mathematik	4	1 Klausur 4 Std.
Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung)	2	1 Klausur 4 Std.
Statistik	6	1 Klausur 4 Std. (Statistik 4 Vorl.)
Stunden	30	6 Leistungsnachweise

E.3 Soziologie als das 2. Hauptfach im Grundstudium

Der nachfolgende Katalog wurde vom Fachbereichsrat des FB IV am 5.6.1996 beschlossen. Er gilt ab Studienbeginn des 2. Hauptfachs Soziologie mit dem WS 1996/97.

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweise
Soziologie I +II	8	1 Klausur 4 Std.
Soziologie	2	1 Proseminar (1.)
Soziologie	2	1 Proseminar (2.)
Emprische Sozialforschung	5	1 Klausur 4 Std. (Methoden I, II)
Statistik	6	1 Klausur 4 Std. (Statistik, 4 Vorl.)
Abschlusskolloquium	-	1 mündliche Prüfung, 0,5 Std.
Stunden	23	6 Leistungsnachweise

F. Nebenfach BWL oder VWL oder Soziologie im Grundstudium

F.4 BWL als Nebenfach im Grundstudium

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweise
Betriebswirtschaftslehre	8	1 Klausur 4 Std. (Grundzüge I, II, III)
Proseminar BWL	2	1 Schein
Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung) oder wahlweise	2	1 Klausur 4 Std.
Mathematik	4	1 Klausur 4 Std.
Stunden	14	3 Leistungsnachweise

F.5 VWL als Nebenfach im Grundstudium

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweise
Volkswirtschaftslehre	8	1 Klausur 4 Std. (Grundzüge I, II, III)
Proseminar VWL	2	1 Schein
Mathematik	4	1 Klausur 4 Std.
Grundzüge der Statistik/ Angewandte Statistik I	1	Teilnahmeschein
Stunden	15	3 Leistungsnachweise

F.6 Soziologie als Nebenfach im Grundstudium

(gilt auch für das Nebenfach Ethnologie im Hauptstudium)

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweise
Soziologie	8	1 Klausur 4 Std. (Grundzüge I, II)
Proseminar Soziologie	2	1 Schein
Empirische Sozialforschung	5	1 Klausur 4 Std. (Methoden I, II)
Grundzüge der Statistik/Angewandte Statistik I	1	Teilnahmeschein
Stunden	16	3 Leistungsnachweise

Übersicht Nr. 4 Über die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen im Grundstudium

1. Semester/WS	2. Semester/SS	3. Semester/WS	4. Semester/SS
		Proseminar wie festgelegt vom jeweiligen 2. Hauptfach bzw. vom Nebenfach	
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler ⇒ 1.T.	⇒ 2.T.		
Finanzbuchhaltung ⇒ 1.T.	⇒ 2.T.		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik ⇒ 1.T.	⇒ 2.T.		
Grundzüge der BWL I	Grundzüge der BWL II und III ⇒ 1.T.	⇒ 2.T.	Grundzüge der BWL IV
Grundzüge der VWL I und II	Grundzüge der VWL III ⇒ 1.T.	⇒ 2.T.	Grundzüge der VWL IV
Grundzüge der Soziologie I	Grundzüge der Soziologie II ⇒ 1.T.	⇒ 2.T.	
	Statistik: Methoden I Angewandte Statistik I	Statistik: Methoden II Angewandte Statistik II	⇒ 2.T.
	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II ⇒ 1.T.	⇒ 2.T.

Legende:

1.T. = der erste Klausurtermin nach dem Ablauf der Vorlesung oder wahlweise

2.T. = der zweite Klausurtermin für den 1. Versuch bzw. für die 1. Wiederholung

Zur Studienplanung des Hauptfachs bzw. des Nebenfachs im Grundstudium:

- a) Über den Studieninhalt der einzelnen Fächer und der sich daran anschließenden Teilprüfungen (im Rahmen des gewählten Magister-Prüfungsfaches BWL/ VWL/ Soziologie) unterrichtet der „Studienführer zum Grundstudium“ (als PDF-Datei unter www.uni-trier.de/faecher.htm).
- b) Daraus ist die **Übersicht Nr. 4** entnommen. Entsprechend ihrer jeweiligen Lage im WS bzw. SS sind die sich anschließenden zwei Klausur-Termine (mit 1. T. bzw. 2. T.) eingetragen. Die Klausuren werden Ende Februar/Anfang März und Ende Juli/Anfang August geschrieben; über einen etwaigen Zusatz-Termin (Anfang Oktober) in einem der drei Fächer BWL/VWL/Soziologie unterrichtet ein Aushang am Brett bei C 342.

G. Prüfungsverfahrensrecht zum Grundstudium

Für die Magisterprüfungsfächer BWL, VWL, Soziologie gilt das Prüfungsrecht entsprechend der Prüfungsordnung des FB IV von 1999 für die Diplomstudiengänge BWL, VWL und Soziologie einschließlich der vom Prüfungsausschuß für diese Studiengänge durch seine Beschlüsse festgelegten Rechtsanwendung. Nachfolgend werden einige wichtige Regelungen aufgeführt.

1. Klausuren im Grundstudium

a) **Vorbemerkung**

Insbesondere die verschiedenartigen Numerus-clausus-Beschränkungen im FB IV haben zur Folge, dass nur diejenigen Leistungsnachweise gültig sind, die vom eingeschriebenen wi-so Magisterfach her der Art und dem Zeitraum nach abgedeckt sind. M.a.W. kann das Magisterfach im FB IV nicht dazu verwendet werden, sämtliche Leistungsnachweise des Diplom-Studienganges BWL, VWL oder Soziologie zu erwerben, um dann das Diplom-Vorprüfungszeugnis zu beantragen (Beschuß des PA vom 15.07.1993)!

b) **Anmeldung zur jeweiligen Klausur**

Der Kandidat muss sich zu jeder Klausur rechtsverbindlich anmelden (Gebäude C, vor Zimmer 342). Der Anmeldezeitraum liegt etwa 6 bis 8 Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin, der seinerseits vom jeweiligen Ende der Veranstaltung-

gen abhängt und Ende Juli/Anfang August bzw. Ende Februar/Anfang März liegt. Der Anmeldezeitraum schließt nachträgliche Anmeldungen aus.

Mit der Anmeldung zu einer Klausur (oder zu einer selbständigen mündlichen Prüfung) beginnt jeweils ein spezielles und konkretes Teilprüfungs-Rechtsverhältnis, das im Regelfall mit der positiven Bewertung („ausreichend“ oder besser) der erbrachten Leistung abschließt. Endet es anderenfalls mit der Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten, dann hat dies das endgültige Nicht-Bestehen im eingeschriebenen Magister-Prüfungsfach zur Folge.

c) **Die Anmeldung zur Klausur ist rechtsverbindlich**

Bei Nicht-Erscheinen zu der Klausur - wenn nicht triftige Gründe anerkannt werden -, ferner bei Täuschung bzw. bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung gilt die Klausur als mit „nicht ausreichend“ bewertet und im Falle des zweiten Versuchs (= 1. Wiederholung) ist die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung verwirkt (§ 15 Abs. 1 wi-so PO von 1999).

d) **Triftige Gründe**

Triftige Gründe für das Versäumnis eines Prüfungstermines bzw. für den Rücktritt nach Beginn der Klausur müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung soll das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Klausurtermin beim Hochschulprüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden (§ 15 Abs. 2 PO).

Die Voraussetzungen, um triftige Gründe anerkannt zu bekommen - insbesondere die Anforderungen an ein Attest - finden sich im „Studienführer zum Grundstudium“ (vgl. B.c), Abschnitt A.5.3, Nr. 5 bis 14, und können hier nicht wiederholt werden.

e) **Teilnahme an einer Klausur**

Das Merkblatt für die Studierenden über die Teilnahme an den Klausuren findet sich ebenfalls im Studienführer zum Grundstudium, Abschnitt A.5.2.

f) **Wiederholungsmöglichkeiten**

Der Kandidat hat für die mittels Klausur zu erbringenden Leistungsnachweise zwei Versuche (§ 25 Abs. 1 wi-so PO von 1999) und dann die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Einmal in nur einem der Klausur-Prüfungsfächer hat er auf genehmigten Antrag hin einen dritten schriftlichen Versuch.

g) **Erste Wiederholung (= 2. Versuch)**

Nach dem ersten erfolglosen Versuch muss die Anmeldung zum zweiten Versuch spätestens ein Jahr danach erfolgen. Auf begründeten Antrag hin - z.B. wegen Studiums im Ausland - kann das Hochschulprüfungsamt vor Ablauf der Wiederholungsfrist eine Verlängerung genehmigen.

Wird die Klausur zum zweiten Mal nicht bestanden, dann schließt sich eine mündliche Ergänzungsprüfung an (Anmeldefrist beachten!).

h) **Zweite Wiederholung (= 3. Versuch) auf Antrag**

Der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholung/eines dritten Versuchs - einmal in nur einem der Klausur-Prüfungsfächer - muss innerhalb eines Monats nach dem erfolglosen zweiten Versuch beim Hochschulprüfungsamt gestellt werden (§ 25 Abs. 3 wi-so PO von 1999).

i) **Endgültiges Nichtbestehen**

Wird auch der 3. Klausur-Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Zwischenprüfung im eingeschriebenen wi-so Magister-Prüfungsfach endgültig nicht bestanden.

k) **Wechsel des wi-so Prüfungsfaches**

Ein Fehlversuch in einer Teilprüfung des wi-so-Magister-Prüfungsfaches bleibt trotz Wechsel des Prüfungsfaches, des Studiengangs oder der Hochschule bestehen und wird auf die Anzahl der Versuche angerechnet, wenn anderenfalls der erlangte Leistungsnachweis angerechnet worden wäre.

Das endgültige Nichtbestehen in einem wi-so-Prüfungsfach schließt den Wechsel auf ein anderes Haupt- bzw. Nebenfach jedenfalls dann aus, wenn dort dasselbe Prüfungsfach Bestandteil ist.

2. Leistungsnachweise im Grundstudium

- a) Die Klausurergebnisse veröffentlicht das Hochschulprüfungsamt auf seiner Homepage. Der Leistungsnachweis (= Schein) aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Klausur wird nicht mehr erstellt, weil die Klausuren zentral gesammelt werden.
- b) Beim **Wechsel** zwischen den Magister-Prüfungsfächern, d.h. zwischen Neben- und Hauptfach einerseits bzw. zwischen BWL/VWL/Soziologie andererseits bleiben dieselben Leistungsnachweise und die Fehlversuche in Klausuren gültig. Dasselbe gilt für den Übergang vom Magister-Studiengang auf den Diplom-Studiengang oder **bei Einschreibung** zum Doppelstudium oder Zweitstudium zwecks Magister- und Diplom-Abschluss.
- c) Negative Differenzen zwischen den Leistungsnachweisen müssen dem Anforderungskatalog des neuen Prüfungsfaches entsprechend ausgeglichen/nachgeholt werden.
- d) Für auswärts erworbene Leistungsnachweise gilt für ihre Anerkennung im Rahmen der Magisterprüfungsfächer BWL/VWL/Soziologie in Trier die zu § 10 der wi-so PO von 1999 entwickelte Anerkennungspraxis. Die materielle und formelle Anerkennung erfolgt durch den Magister-Beauftragten (Raum C 511/ 512) gegebenenfalls unter Einschaltung des jeweiligen Fachvertreters im FB IV.
- e) Sind alle Teilleistungen des jeweiligen Magister-Prüfungsfaches erbracht worden, dann wird vom Hochschulprüfungsamt eine Bescheinigung für das Dekanat des jeweiligen Magister-Studienganges ausgestellt, dass damit die Fachprüfung im zweiten Hauptfach bzw. Nebenfach im Rahmen der Magisterzwischenprüfung bestanden ist.
- f) Die Noten der Leistungsnachweise aus den Teilprüfungsfächern gehen gleichgewichtet in die Fachnote für das gewählte wi-so-Magister-Prüfungsfach ein. Die Bescheinigung des Hochschulprüfungsamtes weist sowohl die rechnerisch gebrochene Durchschnittsnote zwecks Weiterverrechnung aus als auch den Notenausdruck nach der Prüfungsordnung von 1999 für die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.

H. Hauptstudium

Im Hauptstudium umfasst das 2. Hauptfach jeweils das Allgemeine Fach und ein Spezielles Fach aus einem der drei wi-so Studiengänge BWL bzw. VWL bzw. Soziologie. Das im wi-so Bereich gewählte Magister-Nebenfach hingegen besteht entweder aus dem Allgemeinen Fach oder aus einem Speziellen Fach. Der nachfolgende Abschnitt I gibt eine Übersicht über die drei Möglichkeiten des 2. Hauptfachs und Abschnitt K über die möglichen Nebenfächer.

Mit der neuen wi-so PO von 1999 unterscheiden sich die Allgemeinen Fächer von den Speziellen Fächern hinsichtlich ihres prüfungsrechtlichen Abschlusses im Rahmen des Examens. Dementsprechend wurde der Abschnitt L aufgeteilt.

I. Hauptfach BWL oder VWL oder Soziologie im Hauptstudium

I.1 BWL als Hauptfach im Hauptstudium

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweise
Allgemeine BWL		1 Seminarschein ABWL
Spezielle BWL		1 Seminarschein Spez. BWL
Examensprüfung Allg. BWL	14	- 6 einstündige Teil-Klausuren (studienbegleitend) - TOPSIM (Unternehmensplanspiel)
Examensklausur Spez. BWL	14	1 Klausur (4 Std.)

I.2 VWL als Hauptfach im Hauptstudium

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweise
Allgemeine VWL		1 Seminarschein AVWL
Spezielle VWL		1 Seminarschein Spez. VWL
Examensprüfung Allg. VWL	14	7 einstündige Teil-Klausuren studienbegleitend
Examensklausur Spez. VWL	14	1 Klausur (4 Std.)

I.3 Soziologie als 2. Hauptfach im Hauptstudium

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweise
Forschungspraktikum (vgl. PO vom 19.3.1980 § 28 Abs. I b)		1 Schein
Zwei Seminarscheine aus dem Bereich Soziologie		2 Scheine
Examensprüfung Allg. Soziologie Oder	14	7 einstündige Teil-Klausuren studienbegleitend
Examensklausur in einer Spez. Soziologie und in beiden Fällen mündliche Prüfung	14	1 Klausur (4 Std.) 1 (1 Std.)

K. Nebenfach BWL oder VWL oder Soziologie im Hauptstudium

Veranstaltungen	Std.	Leistungsnachweise
Allgemeine BWL bzw.	14	1 Seminarschein ABWL
Allgemeine VWL bzw.	14	1 Seminarschein AVWL
Allgemeine Soziologie	14	1 Seminarschein Allg. Soziologie
Zugehörig zu den Vorlesungen/Veranstaltungen im jeweiligen Allgemeinen Fach sind studienbegleitende Leistungen zu erbringen:		
BWL: sechs einstündige Teil-Klausuren und das Unternehmensplanspiel TOPSIM		
VWL und Soziologie: sieben einstündige Teil-Klausuren		
Oder		oder
Spezielle BWL bzw.	14	1 Seminarschein Spez. BWL
Spezielle VWL bzw.	14	1 Seminarschein Spez. VWL
Spezielle Soziologie	14	1 Seminarschein Spez. Soz.
Examensklausur zugehörig		1 Klausur (4 Std.)

L. Zu den Allgemeinen und Speziellen Fächern

L.1 Die Allgemeinen Fächer im wi-so Bereich

Mit der Entscheidung für BWL bzw. für VWL bzw. für Soziologie als dem 2. Hauptfach im Magister-Studiengang wird zugleich das jeweilige Allgemeine Fach gewählt. Es umfasst 14 Semesterwochenstunden über zwei Semester verteilt. An die sechs in der BWL bzw. sieben in der VWL und Soziologie zugehörigen Vorlesungen/Veranstaltungen zum jeweiligen Allgemeinen Fach schließt sich jeweils eine einstündige Klausur an. Mit dem erfolgreichen Abschluss der letzten Teil-Klausur ist die Grundlage geschaffen, um unter Hinzufügung des Seminarscheines und im Rahmen der BWL der erfolgreichen Teilnahme am Unternehmensplanspiel TOPSIM das Prüfungsfach „Allgemeine BWL“ bzw. „AVWL“ bzw. „ASoz“ abschließen zu können. Dieser sogenannte studienbegleitende Abschluss eines Faches der Magister-Examensprüfung kann flexibel mit dem Beginn des Hauptstudiums anfangen und liegt deshalb vor und unabhängig vom Antrag auf Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung.

Zeitliche Festlegungen entstehen erst mit einem Fehlversuch wegen der Wiederholungsfristen, vgl. L.15. Diese sind derzeit noch verschieden für ABWL einerseits und für AVWL und ASoz andererseits. Bei einem Auslandsaufenthalt kann zuvor ein Aufschub der Wiederholungsfrist beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden.

Die drei Allgemeinen Fächer aus dem wi-so Bereich sind hinsichtlich des jeweiligen Veranstaltungsprogramms, des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens und des Seminarscheines im Teil B des Hauptstudiumsführers ausführlich erläutert (erhältlich im Internet unter: <http://www.uni-trier.de/uni/fb4/fsb-bwl/glied.htm>).

Das Allgemeine Fach wird von der Prüfungsordnung in den §§ 38 bis 41 geregelt. Die nachfolgend erklärten Vorschriften gelten auch, wenn das Allgemeine Fach als Hauptfach bzw. Nebenfach bzw. Wahlpflichtfach zu einem anderen Studiengang gehört (vgl. B.11, B.21 und B.31). D.h. es gilt die Prüfungsordnung der Herkunft des wi-so Lehrangebots entsprechend.

L.11. Sechs (BWL) bzw. sieben (VWL/SOZ) studienbegleitende Teilprüfungen (§ 38 PO)

Das Konzept der Prüfung des Allgemeinen Faches im Rahmen der BWL sind sechs studienbegleitende Teilprüfungen und das Unternehmensplanspiel TOPSIM (vgl. Abschnitt L.16.) und sieben studienbegleitende Teilprüfungen im Rahmen der VWL und Soziologie auf der Grundlage von entsprechend ausgewiesenen Vorlesungen/ Veranstaltungen. Vom Lehrangebot her verteilen sich diese auf zwei Semester.

Da es sich um studienbegleitende Teilprüfungen handelt, genügt die endgültige Festlegung, welche Veranstaltungen in einer Klausur münden, durch die Planung des Studienangebots und die Bekanntgabe spätestens durch das Vorlesungsverzeichnis.

L.12 Teilnahme an den Teilklausuren (§ 39 PO und Modifikationen)

Die Prüfungsordnung überlässt es dem Studierenden, in welcher Reihenfolge er an den Klausuren teilnimmt. Die sechs bzw. sieben Teilklausuren werden unabhängig voneinander abgewickelt. D.h. das Bestehen, das Nicht-Bestehen, die Wiederholung, die mündliche Ergänzungsprüfung und die Regelung des 3. Schriftlichen Versuches beziehen sich getrennt auf jede der mit einer bestimmten Veranstaltung/Vorlesung verbundenen Klausur, wie man es vom Grundstudium her gewohnt ist.

Für die Teilnahme an einer der sechs Klausuren in der BWL bzw. sieben Klausuren in der VWL und Soziologie gelten die folgenden Voraussetzungen des § 39 PO zuzüglich der Modifikationen durch den Prüfungsausschuss:

- a) Einschreibung zumindest im 5. Fachsemester. Abweichend davon ist die Teilnahme mit einem niedrigeren Fachsemester möglich, wenn zur Zeit der Anmeldefrist zu diesen Klausuren vorliegen:
 - 1) neun von zwölf Leistungsnachweisen aus dem Grundstudium in den Studiengängen BWL/VWL unter Beachtung von d), bzw.
 - 2) acht von den elf Leistungsnachweisen im Studiengang Soziologie unter Beachtung von d), bzw.
 - 3) von den Studierenden in einem anderen Studiengang außerhalb der wi-so PO wie folgt:

Studiengang	Voraussetzungen
2. Hauptfach BWL (Magister)	Grundzüge der BWL und weitere 4 Leistungen
2. Hauptfach VWL (Magister)	Grundzüge der VWL und weitere 3 Leistungen
2. Hauptfach Soziologie (Magister)	Grundzüge der Soziologie und weitere 3 Leistungen
Nebenfach BWL (Magister)	Grundzüge der BWL und 1 weitere Leistung
Nebenfach VWL (Magister)	Grundzüge der VWL und 1 weitere Leistung
Nebenfach Soziologie (Magister)	Grundzüge der Soziologie und 1 weitere Leistung

- b) Vom eingeschriebenen Diplom-Studiengang bzw. Magister-Fach her besteht die Berechtigung zur Teilnahme an der Klausur im A-Fach.
- c) Anmeldung zu der Teilnahme an der jeweiligen Klausur.

L.13 Der Ablauf der Teilklausuren

- a) Die Anmeldung zu den einstündigen Klausuren im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung/Vorlesung im Allgemeinen Fach erfolgt im Hochschulprüfungsamt, um sofort das Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilnahme an der angemeldeten Teil-Klausur zu überprüfen.
- b) Der Zeitraum für die Anmeldung zu den Teil-Klausuren in den Allgemeinen Fächern entspricht dem für die Anmeldung zu den Grundstudiumsklausuren (Januar bzw. Juni). Nach Ablauf der Anmeldefrist gibt das HPA die Teilnehmerlisten an die Professuren weiter.
- c) Die jeweils ein-stündige Klausur liegt in den nächsten zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungen. Tag, Uhrzeit und Hörsaal werden vom Hochschulprüfungsamt durch Aushang bzw. unter der Adresse des HPA im Internet bekannt gegeben.
- d) Die Klausuraufsicht wird von der jeweiligen Professur organisiert. Die Klausuren werden vom jeweiligen Lehrstuhl vervielfältigt und zu Beginn der Klausur verteilt. Es erfolgt bei den Teilklausuren keine Anonymisierung.
- e) Die Weitergabe der Klausur-Ergebnisse erfolgt per Notenliste an das HPA. Die Klausur-Ergebnisse werden per Liste vom HPA mit den Immatrikulationsnummern bekannt gegeben.
- f) Im Falle der mündlichen Ergänzungsprüfung nach dem zweiten schriftlichen Fehlversuch (§ 40 Abs. 2 PO vom 9.9.1999) erfolgt die Anmeldung dazu im HPA mit einem Formular. Die Anmeldeformulare gehen an die Prüfer, die ihrerseits die Prüfungstermine festlegen.

L.14. Die Klausurtermine und die Teilnahmeversuche

A. Für die betriebswirtschaftlichen Teilklausuren

Jede der sechs Teilprüfungen im Allgemeinen Fach besteht aus einer Klausur von 60 Minuten. Für jede prüfungsrelevante Vorlesung/Veranstaltung zum Allgemeinen Fach gibt es zwei Klausurtermine:

- der 1. Klausurtermin liegt innerhalb der beiden Wochen nach Schluss der Vorlesung,
- der 2. Klausurtermin liegt ein Semester später innerhalb der zwei Wochen nach Ende der Veranstaltungen.

Wenn die Klausur des 1. Termins nicht bestanden wurde - d.h. der erste Versuch wurde zum Fehlversuch - dann ist der 2. Klausurtermin Pflicht für die Wiederholung/ für den zweiten Versuch (§ 40 Abs. 4 PO).

Wenn man sich zur Klausur des 1. Termins nicht angemeldet hatte, dann kann man den 2. Klausurtermin auch für den ersten Versuch verwenden, wie aus dem Grundstudium bekannt. Wurde ausnahmsweise dieselbe Vorlesung ohne Zwischensemester und von zwei verschiedenen Veranstaltern durchgeführt, dann muss man bei der Anmeldung aufpassen und angeben, ob man sich

- a) für den 2. Termin des früheren Veranstalters oder
- b) für den 1. Termin des Veranstalters im laufenden Semesters anmeldet.

B. Für die volkswirtschaftlichen und für die soziologischen Teilklausuren gelten derzeit noch die einjährigen Wiederholungstermine.

L.15. Wiederholungsprüfungen

Der erste Klausurversuch kann (ausnahmsweise) zum ersten Fehlversuch werden. Damit rückt die Wiederholungspflicht und der Wiederholungstermin nach einem Semester in das Blickfeld. Ist auch der zweite schriftliche Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, dann schließt sich – wie im Grundstudium – eine mündliche Ergänzungsprüfung an. Deren Note wird mit der vorgelegten Klausurnote gleichgewichtig zusammengefasst. Wird auf diese Weise nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt, dann ist entweder der Prüfungsanspruch für das Allgemeine Fach erschöpft und es ist folglich endgültig nicht bestanden oder aber es gibt einen dritten schriftlichen Versuch.

Diesen dritten Versuch gibt es immer dann, wenn der zweite schriftliche Versuch vor dem Beginn des 9. Fachsemesters liegt, also im Anschluss an die Veranstaltungen zum Allgemeinen Fach, spätestens nach dem 8. Fachsemester unternommen wurde. Diese Regelung soll dazu ermutigen, die erste Wiederholung (= den 2. Versuch) unbedingt in die Regelstudienzeit (ohne Diplomarbeit gerechnet) zu legen, denn sollte sie zum zweiten Fehlversuch werden, dann hat sie doch zugleich - unbeschadet der Möglichkeit, mit Hilfe der mündlichen Ergänzungsprüfung doch noch zu bestehen - den Anspruch auf den 3. schriftlichen Versuch eingebracht. Wir haben gewissermaßen „den Freischuß hinten angehängt für den Bedarfsfall“ – eine zweckmäßige Regelung bei studienbegleitenden Teilprüfungen im Anschluss an die jeweiligen Veranstaltungen. Im Unterschied zum Grundstudium gibt es den 3. Versuch für jede der sechs (BWL) bzw. sieben (VWL/SOZ) Klausuren im Allgemeinen Fach, wenn der zugehörige zweite schriftliche Versuch rechtzeitig, d.h. vor Beginn des 9. Fachsemesters unternommen wurde. Wird auch der dritte schriftliche Versuch in einer der Klausuren mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann ist das Allgemeine Fach endgültig nicht bestanden worden und das Studium infolgedessen zwangsläufig beendet.

Nachdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass nach einem Fehlversuch die Wiederholung zum nächstmöglichen Termin für diese Klausur erfolgen muss. Andernfalls wird für den versäumten Wiederholungstermin ein „nicht ausreichend“ in die Prüfungsakte eingetragen und das Allgemeine Fach ist bereits endgültig nicht bestanden. Denn nach § 15 Abs. 1 PO ist das Recht auf die mündliche Ergänzungsprüfung verwirkt und den dritten schriftlichen Versuch nach § 40 Abs. 3 PO gibt es ebenfalls nicht, weil es sich nicht um einen Fehlversuch infolge einer erbrachten, jedoch mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung handelt!

L.16. Unternehmensplanspiel TOPSIM

TOPSIM – General Management II bildet als Unternehmensplanspiel eine Brücke zwischen betriebswirtschaftlicher Theorie und betrieblicher Praxis. Das Planspiel stellt eine modellhafte Abbildung eines Industriebunternehmens dar und bietet damit für den Teilnehmer schnelles, risikoloses und nachhaltiges Sammeln von praxisbezogenen Erfahrungen. Dazu wird der Spielverlauf in sechs Perioden aufgeteilt, die auf zwei Tage verteilt gespielt werden. Dabei treten fünf Spielgruppen gegeneinander an, die sich in einer Konkurrenzsituation behaupten müssen. Jede Gruppe besteht aus fünf Personen, die dieses virtuelle Unternehmen leiten. Bei dem Unternehmen handelt es sich um die Copyfix AG, ein Hersteller von Kopiergeräten. Zunächst werden schwarz-weiß-

Kopierer der Marke Copy auf einem Markt angeboten. In einer späteren Spielrunde kann ein Nachfolgegerät entwickelt werden oder es kann ein Relaunch des bisherigen Produktes erfolgen. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, einen weiteren Markt zu beliefern sowie einen Farbkopierer zu entwickeln.

Nach jeder Spielrunde erfolgt durch die Spielleiter eine Präsentation der zuletzt erzielten Ergebnisse der jeweiligen Gruppen sowie ein Ranking der Spielergebnisse. Gewinner des Spieles ist diejenige Gruppe, die nach der letzten Spielrunde die höchsten Shareholder Earnings erzielt haben. Diese setzen sich aus den Kurssteigerungen der Aktien sowie aus den über die Spielperioden ausgeschütteten Dividenden zusammen. Die Maximierung der Shareholder Earnings kann durch verschiedene Strategien und Verhaltensweisen erreicht werden.

Das Unternehmensplanspiel TOPSIM wird jedes Semester angeboten. Eine schriftliche Anmeldung ist erforderlich. Der Leistungsnachweis kann erworben werden durch die aktive Teilnahme am Spiel und ein mit mindestens 4,0 bewertetes Reflektionspapier über 11 Seiten.

L.2 Die Speziellen Fächer im wi-so Bereich

Beim 2. Hauptfach gehört das Spezielle Fach demselben Studiengang an wie das Allgemeine Fach, während es als Nebenfach unabhängig gewählt wird. Es umfasst ebenfalls 14 Semesterwochenstunden. Das Spezielle Fach wird (wie bisher) mit einer vierstündigen Examensklausur abgeschlossen, die im Rahmen der Schwerpunkt-Fächer in den Diplom-Studiengängen BWL bzw. VWL bzw. Soziologie geschrieben wird. Die Teilnahme an der Examensklausur setzt die Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung durch das Dekanat des 1. Hauptfaches voraus.

Es bestehen derzeit 9 Spez. BWL, 7 Spez. VWL und 6 Spez. Soziologien (einschließlich Ethnologie). Das jeweils zugehörige Veranstaltungsprogramm ist im Hauptstudiumsführer im Teil C zusammengestellt. Von dort ist die nachfolgende Übersicht entnommen.

Diese kombiniert die im wi-so Bereich wählbaren Studienschwerpunkte – durchgezählt mit 10. bis 90. – mit den drei Studiengängen, wobei (01) für BWL, (02) für VWL und (03) für Soziologie steht.

Die so durch Kombination entstandenen zweistelligen Zahlen innerhalb der Übersicht geben die Speziellen Fächer im wi-so Bereich an. Diese haben nur eine etwas blasse Benennung, z.B.

11. Spez. BWL aus Absatz-Markt-Konsum (AMK)

12. Spez. VWL aus AMK,

13. Spez. Soziologie aus AMK.

Ergänzt man nun die jeweilige zweistellige Zahl innerhalb der Übersicht um eine 1 hinter dem Punkt, dann hat man die Nummer des Abschnitts im Hauptstudiumsführer Teil C, in welchem das Veranstaltungsprogramm dieses Spez. Faches mit seinem Umfang von 14 Semesterwochenstunden zusammengestellt ist. Zum Beispiel wird in 11.1 das Programm für die spez. BWL im Schwerpunkt AMK dargestellt.

	<u>Studienschwerpunkte</u>	Fachvertreter					
		BWL		VWL		Soziologie	
10.	Absatz, Markt, Konsum	11.	Weiber	12.	Hecheltjen	13.	Jäckel
20.	Arbeit-Personal-Organisation	21.	Wächter	22.	Hardes	23..	Windolf
30.	Internationale Beziehungen/Entwicklungsländer	31.	Milde	32.	El-Shagi	33.	Antweiler
40.	Services Administration & Management	41.	Sadowski	42.	Knappe	43.	Braun
50.	Tourismus, Regional- und Siedlungsentwicklung	51.	Schertler	52.	Spehl	53.	Hamm
60.	Bildung und Kultur	61.	Sadowski	—	Knappe	63.	Eckert, Hahn
70.	Finanzwissenschaft/ Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	71.	Lehmann	72.	Dickertmann	—	Hamm, Windolf, Riegel
80.	Geld, Kredit, Währung/Finanzwirtschaft	81.	Milde	82.	Filc, Dickertmann	—	Hahn
90.	Wirtschaftsprüfung und Controlling	91.	Rückle	—	Dickertmann	—	Czap

M. Prüfungsverfahrensrecht zum Hauptstudium

M.1 Seminare während des Hauptstudiums

- a) Die Übernahme einer Hausarbeit/eines Referats zwecks Erwerb des Leistungsnachweises setzt die Anmeldung zum Seminar voraus. Sie erfolgt in der Regel bereits gegen Ende des vorangehenden Semesters. Falls wegen der Verteilung auf die betriebswirtschaftlichen (allgemeinen und speziellen) Seminare eine zentrale Anmeldung durchgeführt wird, liegt der Anmeldezeitraum bereits etwa 6 Wochen vor Ende des laufenden Semesters.
- b) Auf Antrag wird später die Note des Seminarscheins mit der Note der Examensklausur zur Note des Prüfungsfaches (z.B. „Allgemeine BWL“) zusammengefaßt: Im Allgemeinen Fach mit einem Drittel Gewicht. Im Speziellen Fach ohne mündliche Prüfung mit einem Drittel (Seminarschein) zu zwei Dritteln (Klausur), bzw. mit mündlicher Prüfung je zu einem Drittel gewichtet (§ 56 Abs. 2 und 3 der wi-so PO von 1999).

M.2 Wechsel des wi-so Magister-Prüfungsfaches

Der Wechsel des - durch Einschreibung und Studentenausweis dokumentierten - wi-so Prüfungsfaches ist nur bis zum Antrag auf Zulassung zur Magisterabschlussprüfung möglich. Ob zuvor erworbene Leistungsnachweise für das neugewählte Fach anerkannt werden können, entscheidet der Magister-Beauftragte (Raum C 511/512).

M.3 Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung und Anmeldung zur Examensklausur im Speziellen wi-so Prüfungsfach

- a) Wenn der Kandidat die Meldung zur Magister-Abschlussprüfung ins Auge gefaßt hat, dann reicht er zweckmäßigerweise als erstes die erforderlichen Seminarscheine aus dem Hauptstudium für das zweite Hauptfach bzw. Nebenfach BWL/VWL/Soziologie beim Hochschulprüfungsamt ein. Dieses bescheinigt daraufhin an den Dekan des Magister-Studienganges, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschluss-Examen seitens des wi-so Faches erfüllt sind.
- b) Der Dekan prüft seinerseits das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für das (erste) Hauptfach und für das andere Nebenfach.

- c) Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge bieten sich zwei Möglichkeiten für die Planung an.
- d) Im ersten Fall hat der Kandidat sich auf die Examensklausur zu einem bestimmten Termin (Frühjahr oder Herbst) vorbereitet und beantragt die Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung so, dass die Zulassung (noch) in den Zeitraum fällt, in welchem die Anmeldung zur Examensklausur im Spez. wi-so Fach erfolgen muss. Die Anmeldefrist hierfür endet etwa 7 Wochen vor dem Beginn der Examensklausuren der Diplom-Studiengänge. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Klausur im Speziellen Fach möglichst vor Beginn der Magisterarbeit zu schreiben. Der Abschluss des Studiums ist dann – bei bestandener Klausur – vom 1. Hauptfach abhängig.
- e) Im anderen Fall möchte der Kandidat erst die Magisterarbeit schreiben und dann erst die Examensklausur im Spez. wi-so Fach. Dazu muss er sich spätestens zu dem übernächsten Klausur-Termin nach der Bekanntgabe der positiven Bewertung der Magisterarbeit anmelden.
- f) Zusammenfassung in Schritten:
1. Das Prüfungsverfahren beginnt damit, dass der Dekan des Fachbereichs des Magister-Studienganges die Zulassung zur Abschlussprüfung ausspricht.
 2. Von dieser Zulassung wird wiederum das Hochschulprüfungsamt benachrichtigt, so dass sich der Kandidat jetzt zu der Examensklausur in Spez. BWL/VWL/Soziologie anmelden kann.
 3. Diese Anmeldung zu der Examensklausur erfolgt im Hochschulprüfungsamt für die Diplomstudiengänge im V-Gebäude zu den dort ausgehängten Anmeldezeiträumen (etwa Juli bzw. Januar).
 4. In der Regel möchte der Studierende die Vorbereitungen auf die wi-so Examensklausur vor oder hinter die Arbeit an der Magister-Hausarbeit legen.
 5. Im ersten Fall muss der Kandidat die Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung zeitgleich in den Anmeldezeitraum für die Examensklausur legen, um diese vor bzw. zu Beginn der Hausarbeit zu schreiben.
 6. Im anderen Fall schreibt er nach der Zulassung erst die Magister-Hausarbeit und meldet sich danach für die Examensklausur an.
 7. Über den spätesten Zeitpunkt für die Anmeldung entscheidet die Bekanntgabe der positiven Bewertung der Magisterarbeit.

8. Der Kandidat muss sich spätestens für den übernächsten Klausurtermin anmelden, der auf die Bekanntgabe der positiven Bewertung seiner Magisterarbeit folgt. Innerhalb des beschriebenen Zeitraums ist die Terminierung der Klausur dem Kandidaten überlassen, bei zwei Klausuren (infolge von zwei Spez. wi-so Nebenfächern) auch zu getrennten, jedoch hintereinander liegenden Terminen.
 9. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Magisterarbeit läßt die positiv bewerteten Prüfungsleistungen in den Magisterprüfungsfächern BWL/VWL/Soziologie bestehen; ebenso natürlich umgekehrt. D.h. die Notwendigkeit der Wiederholung einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung vernichtet nicht die positiven Prüfungsleistungen und verletzt nicht die (mit den Punkten 1. bis 8. beschriebene) zeitliche Einheitlichkeit der Abschlussprüfung insgesamt.
- g) Die Abwicklung der Abschlussklausuren (Inhalt, Zeitpunkt, Ort) ist eingebunden in die Examensklausuren für die Diplomstudiengänge.
 - h) Zur Rechtsverbindlichkeit der Anmeldung zur Klausur, zu Versäumnis bzw. Rücktritt und zu Täuschung und Verwendung unerlaubter Hilfsmittel vgl. Abschnitt G.1. Buchstaben c) bis e).
 - i) Der Kandidat hat für jedes Klausur-Prüfungsfach zwei schriftliche Versuche (§ 54 Abs. 1 der wi-so PO von 1999). Wenn auch der zweite reguläre Klausurversuch mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, dann schließt sich eine mündliche Ergänzungsprüfung an. Deren Note wird mit der Klausurnote gleichgewichtig zusammengefasst, um festzustellen, ob der Durchschnitt mit 4,0 (oder besser) zum Bestehen oder anderenfalls zum endgültigen Nichtbestehen des Magisterprüfungsfaches führt.
 - j) Die wi-so PO von 1999 enthält im § 44 eine Regelung zum sogenannten Freiversuch. Dazu muss die Examensklausur bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals versucht worden sein. Eine derart im Freiversuch nicht bestandene Klausur gilt als nicht unternommen. Zu den weitergehenden Einzelheiten vgl. § 44 wi-so PO.

M.4 Bescheinigung über die Fachnote „BWL“ bzw. „VWL“ bzw. „Soziologie“

Die Noten der einzelnen Teilleistungen des Magister-Prüfungsfachs BWL/VWL/Soziologie - gebildet entsprechend den Bedingungen der wi-so Diplom-PO von 1999 - werden in einer Bescheinigung zusammengestellt, zur „Fachnote“ zusammengerechnet und sowohl gebrochen (für den Fall der Weiterverrechnung) als auch gerundet ausgewiesen. Die Bescheinigung wird vom Hochschulprüfungsamt erstellt und dem Dekanat des jeweiligen Magister-Studienganges zugesandt. Bescheinigt wird mithin, (1) dass die Fachprüfung in dem Magisterfach „BWL“ bzw. „VWL“ bzw. „Soziologie“ im Rahmen der Magister-Abschlussprüfung bestanden ist und (2) welche Fachnote erzielt wurde, damit sie in das Magister-Zeugnis übernommen wird und gegebenenfalls zur Gesamtnote des Magister-Abschlusses weiterverrechnet wird.

N. Doppel- und Zweitstudium

Im Grund- und Hauptstudium zählen dieselben Scheine in dem Überschneidungsbereich des Diplom-Studienganges im FB IV mit dem Magister-Prüfungsfach BWL/VWL/Soziologie seitens des Magister-Studienganges zweimal. Eine weitergehende wechselseitige Anerkennung von Leistungsnachweisen außerhalb dieser Überdeckung erfolgt nicht (PA-Beschluß vom 15.7.1993).

Der wi-so Prüfungsausschuß hat in seiner Sitzung am 14.07.1999 die Anerkennung bzw. Anrechnung von Examensprüfungen auf die fünf erforderlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung in einem der drei wi-so Studiengänge beschlossen. Und zwar werden

- maximal zwei von fünf Examensprüfungen anerkannt bzw. angerechnet, und davon
- maximal eine aus „fremden“ Examensleistungen.

Dabei liegt die zeitliche Konstellation zugrunde, dass das wi-so Magisterprüfungsfach bereits abgeschlossen wurde und die wi-so Diplomprüfung im doppelten bzw. im zweiten Studium ansteht. Dafür gilt konkret:

- a) Den passenden Diplom-Studiengang und den passenden Studienschwerpunkt vorausgesetzt, können die beiden Examensprüfungen (= Allgemeines Fach plus Spezielles Fach) des 2. Hauptfaches BWL bzw. VWL bzw. Soziologie anerkannt werden im Hinblick auf die Diplomprüfung. Die (ohnehin) im wi-so Bereich (im Rah-

men der Magister-Abschlussprüfung) erbrachten Fachprüfungen werden mit ihren Noten in das Zeugnis über die Diplomprüfung übernommen.

- b) Dasselbe gilt im Falle von zwei abgeschlossenen Magister-Nebenfächern aus dem wi-so Bereich.
- c) Kann von den Vorgaben her nur eine Examensprüfung anerkannt werden, dann bleibt zu prüfen, ob der Abschluss des 1. Hauptfaches (als solcher) als Examensprüfung angerechnet werden kann. Das ist möglich, wenn das 1. Hauptfach nunmehr als Wahlpflichtfach des Diplom-Studienganges vom Wahlfach-Katalog (Anhang II der wi-so PO) her gewählt werden konnte und gewählt wurde.

Bei der umgekehrten zeitlichen Konstellation wurden die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung bereits bestanden und die Examensprüfung im wi-so Hauptfach bzw. Nebenfach im Rahmen der Magister-Abschlussprüfung des doppelten bzw. zweiten Studiums steht an. Bei dieser Konstellation entscheidet das Dekanat des 1. Hauptfaches auf Antrag nach der jeweiligen Magisterprüfungsordnung über die Anerkennung.

Fazit: Bei gegebenen Voraussetzungen werden im Fall von Doppel- bzw. Zweitstudium bis zu zwei Examensprüfungen „eingespart“.

O. Bafög-Hinweis:

Über das mit Eifer betriebene Studium der ersten vier Semester im 1. Hauptfach darf selbst das Nebenfach nicht vollständig hintangestellt werden. Denn für die Prüfung nach Ende des 4. Semesters im Hinblick auf die Fortsetzung von Bafög wird das Nebenfach isoliert auf die Mindestzahl von 2 (von drei) Leistungsnachweisen beurteilt.